

# Intelligenz Blatt

den Oberamts-Bezirk Waiblingen und Winnenden.

Nr. 38.

Dienstag, den 9. Mai

1848.

## Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen. (Oberamtliche Bekanntmachung betreffend die Vornahme der Abgeordneten-Wahl.) Die Wahl eines Abgeordneten für den Oberamtsbezirk Waiblingen wird am  
Freitag der 19. und  
am Samstag den 20. dieses Monats

vorgenommen, und zu diesem Ende das Wahlprotokoll, je Morgens 8 Uhr auf dem Rathhause der Oberamtsstadt eröffnet werden.

Zu diesem Ende werden den sämtlichen Ortsvorstehern gedruckte Stimmzettel zugesendet, um solche unter die Wahlmänner ihres Gemeindebezirks auszutheilen, wobei denselben Folgendes zu ihrer Nachricht bekannt zu machen ist:

1) Es kann Keiner zum Abgeordneten gewählt werden, welcher noch nicht das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat, oder der in eine Criminal-Untersuchung verflochten, durch gerichtliches Erkenntniß zur Dienst-Entsetzung, zur Zuchthaus-, zur Arbeitshaus- und Festungs-Strafe oder zum bleibenden oder zeitlichen Verlust der bürgerlichen Dienst- und Ehrenrechte, letztere während der Dauer der Entziehung dieser Rechte, verurtheilt worden, oder wegen eines angeschuldigten Verbrechens bloß von der Instanz entbunden, oder durch gerichtliches Erkenntniß unter polizeiliche Aufsicht gestellt worden ist, letzteres so lange die Aufsicht dauert. Ebenso kann Keiner gewählt werden, gegen den ein Concurß gerichtlich eröffnet oder der wegen Vermögenszerrüttung gestraft worden ist, oder der noch unter väterlicher Gewalt, unter Vormundschaft oder unter Privat-Diensthererschaft steht.

2) Die Wahlmänner sind in Ansehung der Person des Abgeordneten nicht auf ihren Wahlbezirk beschränkt, sondern sie können auch einem andern im Königreich wohnenden Staatsbürger ihre Stimme geben.

3) Jeder Wahlzettel muß durch den Wahlmann eigenhändig unterzeichnet, und wenn er nicht schreiben kann, mit seinem Handzeichen versehen, und die Richtigkeit des Letztern durch den Ortsvorsteher beurkundet seyn. Zugleich ist die Vorkehr getroffen, daß die Wahlmänner ihre Stimmzettel auf dem Rathhause der Oberamtsstadt, außerhalb des Zimmers der Wahlkommission im völligen Geheimniß und geschützt gegen jede Störung ausfüllen können, wobei sich übrigens von selbst versteht, daß der Wahlmann nicht gehindert werden kann, seine Stimme auf dem empfangenen Stimmzettel auch in seinem Hause oder überhaupt in einem andern als dem hierzu bereit gehaltenen Lokal niederzuschreiben.

4) Jeder Wahlmann hat in eigener Person seinen Stimmzettel an dem hienach bestimmten Tag und Stunde der Wahlkommission zu übergeben.

5) Sollte ein Wahlmann durch irgend einen Zufall gehindert werden, an dem hienach be-

stimnten Wahltag oder in der geordneten Reihe der Wahlmänner zu erscheinen, so wird dem selben die Nachholung seiner Stimme bis zum Schlusse der ganzen Wahlhandlung gestattet, welcher am Samstag den 20. d.ß Abends 6 Uhr eintritt. Wer daher bis dahin nicht erschienen ist, wird seines Stimmrechts für diesen Wahlact verlustig.

6) Denjenigen Wahlmännern, welche durch Dienstverhältnisse gehindert werden, sich am Wahlorte einzufinden, ist die Einsendung ihrer Stimmzettel durch Bevollmächtigte gestattet; es müssen aber die Letzteren für ihre eigene Person bei dem Bezirke Waiblingen wahlberechtigt seyn, und haben sich über den erhaltenen Auftrag durch eine von dem Bevollmächtigten unterzeichnete Vollmacht-Urkunde auszuweisen.

7) Die Zurücknahme oder Abänderung der einmal abgelegten Stimme ist keinem Wahlmann gestattet.

8) Zu Herstellung der Identität der abstimmenden Wahlmänner und der Eigenhändigkeit ihrer Unterschriften in den Stimmzetteln haben sich die betreffenden Ortsvorsteher oder deren gesetzliche Stellvertreter an den unten bestimmten Tagen und Stunden auf dem hiesigen Rathhaus persönlich einzufinden, und die Wahlmänner vor dem Eintritt in das Zimmer der Wahlcommission mit der Wahlmänner-Liste zu vergleichen und unbefugt Erscheinende zurückzuweisen.

9) Die Reihenfolge in der Abstimmung der einzelnen Gemeinden ist durch das Loos in nachstehender Weise bestimmt worden:

Strümpfelbach, Leutenbach, Baach, Hanweiler, Buch, Nettersburg, Hegnach, Brezenafer, Breuningsweiler, Korb, Hochdorf, Waiblingen, Birkmannsweiler, Neustadt, Hochberg, Schwaifheim, Höfen, Herdimannsweiler, Bürg, Nellersbach, Steinach, Endersbach, Veinstein, Winnenden, Neckarrems, Bittensfeld, Dypelsbohm, Hohenaker, Deschelbronn, Dederhardt, Reichenbach, Kleinheppach, Großheppach.

Hiernach haben zu erscheinen:

am Freitag den 19. d. M.

Morgens	8	Uhr	die Wahlmänner von	Strümpfelbach,
	8 1/2	Uhr	—	Leutenbach;
	9	Uhr	—	Baach, Hanweiler und Buch;
	10	Uhr	—	Nettersburg;
	10 1/2	Uhr	—	Hegnach, Brezenafer, Breuningsweiler;
	11	Uhr	—	Korb;
Nachm.	2	Uhr	—	Hochdorf und Waiblingen
	3	Uhr	—	Birkmannsweiler und Neustadt;
	4	Uhr	—	Hochberg und Schwaifheim;

am Samstag den 20. d. M.

Morgens	8	Uhr	die Wahlmänner von	Höfen und Herdimannsweiler;
	8 1/2	Uhr	—	Bürg, Nellersbach und Steinach;
	9	Uhr	—	Endersbach und Veinstein;
	10	Uhr	—	Winnenden;
	11	Uhr	—	Neckarrems und Bittensfeld;
	12	Uhr	—	Dypelsbohm und Hohenaker
Nachm.	2	Uhr	—	Deschelbronn, Dederhardt, Reichenbach;
	3	Uhr	—	Kleinheppach und Großheppach.

Der Empfang des gegenwärtigen Wahlausschreibens, welches den Wählern gehörig zu eröffnen, ist mit nächstem Boten hieher zu bescheinigen, auch dafür zu sorgen, daß die Wähler an den bezeichneten Tagen und Stunden präcise erscheinen.

Den 7. Mai 1848.

Königl. Oberamt:  
Haberlen.

Der Empfang des gegenwärtigen Wahlausschreibens, welches den Wählern gehörig zu eröffnen, ist mit nächstem Boten hieher zu bescheinigen, auch dafür zu sorgen, daß die Wähler an den bezeichneten Tagen und Stunden präcise erscheinen.

Waiblingen. Nachdem die K. Verordnung vom 22 v. Monat. Reg. Bl. S. 173. für alle noch ausstehende Forst- und Jagdstrafen, sowie für alle noch nicht abgerügte Forst- und Jagdvergehen, soweit sie sich auf Staatseigenthum beziehen, Amnestie ertheilt worden ist, wird die den Ortsvorstehern und Gemeinderäthen in Folge besondern Auftrags des K. Ministeriums des Innern hinsichtlich der geeigneten Beschlussfassung über den Nachlaß der, in den Gemeindevaltungen begangener Jagd- und Forstvergehen, beziehungsweise der für solche Vergehen noch ausstehenden Strafen bekannt gemacht.

Den 6. Mai 1848.

Königl. Oberamt, Häberlen.

Waiblingen. (An die Orts-Behörden.) Durch mehrere in neuester Zeit vorgekommene Waldbrände und in Folge dieser Anordnung sieht man sich veranlaßt den Orts-Behörden aufzugeben, für alsbaldige Verkündigung der Waldfeuer-Ordnung vom 14. Juli 1807. (Reggs. Blatt S. 343 — 349., sowie dafür Sorge zu tragen, daß künftig die Bestimmung des §. 53. der Waldfeuer-Ordnung genau zur Anwendung gebracht und in jedem Jahre die Verkündigung der Waldfeuer-Ordnung vorschristmäßig wiederholt wird, wobei der Vorchrift in §. 24. derselben in Betreff der Vorsicht bei dem Tabakrauchen erläuternd beizufügen ist, daß, wie sich von selbst versteht, das Begewerfen brennender Cigarren in trockenes Moos oder Laub nicht wieder

Den 2. Mai 1848.

Königl. Oberamt, Häberlen.

Waiblingen. Nachdem der Ortsvorsteher seine Stelle niedergelegt und das K. Oberamt diesen Rücktritt angenommen hat, ist zur Vor- nahme einer neuen Wahl

Freitag den 12. d. h. und

Samstag den 13. d. h.

festgesetzt.

Die Bürgerchaft wird aufgefordert, am Freitag Mittag 11 Uhr vor dem K. Oberamt auf dem Rathhaus zu erscheinen, sofort im Durchgang 3 tüchtige Männer für die Stadtschultheißen Stelle zu bezeichnen.

Den 9. Mai 1848.

Stadtschultheißenamt, Amts-Verweser K a n f m a n n.

Waiblingen. Da in der hiesigen lateinischen und Realschule mit Anfang dieses Monats ein neuer Lehrkurs anfängt, so werden diejenigen Eltern, welche ihre Kinder einer dieser Lehranstalten anvertrauen wollen, ersucht, es in Bälde zu thun, damit durch späteren Eintritt keine Störung des Unterrichts entsteht.

Der Schulvorstand.

Waiblingen. (Frucht-Verkauf.) Bei unterzeichneter Stelle ist noch eine Parthei Weizen-Mischling, Akerbohnen, Einforn, Haber- und Wicken-Mischling, Gerste, Dinkel und Haber sowie ausländischer Roggen und Welschforn,

zum Verkaufe ausgesetzt.

Den 5. Mai 1848.

K. Kameralamt, K i e l l e r.

G r o ß h e y p a c h.

(Hinterlegte Steinwende.)

Bei einem hiesigen Wirthe ist vor einigen Wochen eine neue Steinwende abgegeben und

zugleich etwas Weniges mit der Bedingung darauf verzehret worden; daß der Eigentümer die Wende abholen und das Verzehrte alsdan bezahlen werde. Wer an die Wende rechtliche Ansprüche zu machen hat, hat dieses innerhalb 30 Tagen zu thun, oder es würde anders darüber verfügt werden.

Den 3. Mai 1848.

Schultheißenamt.

Waiblingen. Mittwoch Abends 6 1/2 Uhr haben diejenigen Bürgerwehrmänner welche in Besitz von herrschaftlichen Gewehren sind, zur Visitation derselben, auf dem Marktplatz sich einzufinden, diejenigen welche nicht selbst erscheinen können, werden aufgefordert ihre Gewehre auf den Platz zu schicken, wer diesem Befehl nicht Folge leistet hat gehörige Abhandlung zu gewärtigen. Es wird ein Zeichen mit der Trommel gegeben. Das Commando

Waiblingen. Bei dem Unterzeichnetem sind schöne Metallzahlen von Messing an Käppi von No. 1. bis 4. vorrätzig zu haben, bei Fr. Bloß, Flaschnermeister.

Michaelau. Oberamts Welsheim.

(Mühle-Verkauf.)

Der Unterzeichnete ist gesonnen seine Mahlmühle nebst Gütern aus freier Hand zu verkaufen, es hat dieselbe 2 Mahl und einen Gerbgang, nebst einer Scheuer und Brennhaus, unter dem Haus und der Scheuer 2 gewölbte Keller, am Haus ungefähr 3/4 Morgen Baum- und Wurzgarten und ungefähr 4 Morgen Wiesen. Liebhaber können dieses Anwesen täglich einsehen, und mit mir einen Kauf abschließen. Schwegler, Müllermeister.

**Waiblingen,**

(Ergebnis der Stadtrathswahl.)

Die früher auf Lebensdauer gewählten Stadträthe an der Zahl nach 9. haben um dem eingetretenen politischen Zeit Umschwung auch ihrer Seits Rechnung zu tragen auf ihre Stellen resignirt. Bei der am 6ten d. Mts. vorgenommenen neuen Wahl wurden 8 derselben wieder gewählt nemlich: Kauffmann, Röhr, Schneider, Stüber, Braun, Hugel, Pflüger, und Pfander. Sodann ist ferner gewählt

Conditor Kauffmann.

Dem Eintritt aller Gewählten in den Stadtrath steht kein gesetzliches Hindernis im Weg.

Weitere Stimmen erhielten:

Geometer Eisele	145.
Buchhalter Schnizer	140.
Gottlieb Holber, Metzger.	91.
Gottlieb Klingler	89.
Christian Spaich, Hutner	88.
Kaufmann Sirt	73.
Christoph Bubel	48.
Rathschreiber Ziegler	48.
Jakob Pfeiderer	44.
Johannes Pfander, Kupferschmid	42.
Gottlob Pfander, Seifensieder	38.
Carl Wahler	33.
Carl Jäger, Kaufmann	33.
Seifensieder Herzog	32.
Posthalter Heß	31.
Christian Kauffmann, Bedier	28.
Johannes Currlin	19.
Jakob Pfander, der obere	17.
Johannes Kauffmann, Stadtbott	17.
Jakob Fr. Bubel	16.
Schlosser Eisele	15.

Dis wird auch auf diesem Weg, wie solches der Bürgerschaft bereits auf dem Rathhaus eröffnet wurde, kund gemacht.

Stadtschultheissenamt.

**Waiblingen.** Es hat Jemand einen noch guten dunkelbraunen Ueberrock zu verkaufen. Bei Carl Wurster, Schneidermeister kann Einsicht davon genommen werden.

**Waiblingen.** Eine sommrige Wohnung bestehend in Stube, Küche, Bühne und Platz im Keller ist auf Jakobi zu vermietthen. Wo? sagt die Redaktion.

**Waiblingen.** Ein gesetztes Mädchen sucht eine Stelle als Stubenmädchen oder in eine Wirtschaft. Das Nähere ertheilt die Redaktion.

**Waiblingen.** Ich habe ein halb Viertel ewigen Klee auf der Wasserstube in Bestand zu geben. G. Fezer, Schuhmachermeister.

**Waiblingen.**

Ich fühle mich gedrungen, meinen verehrten Mitbürgern, welche mir bei der letzten Samstag — abgehaltenen Stadtrathswahl Ihre Stimmen gegeben haben, meinen herzlichsten Dank zu sagen.

Das in mich gesetzte Vertrauen werde ich dadurch zu rechtfertigen suchen, daß ich stets, so viel in meinen schwachen Kräften liegt, das Wohl der Stadt im Auge behalten und nur nach meiner innersten Ueberzeugung handeln werde.

G. Im. Kauffmann.

**Waiblingen.** Von dem anerkannt schönen **Plochinger Kunstmehl** habe ich frische Sendungen erhalten und bin in den Stand gesetzt, die Preise sehr billig zu stellen.

Ernst Fried. Pfander.

**Waiblingen:**

**Geschäfts-Empfehlung.**

Die Unterzeichnete macht hiemit einem hiesigen und auswärtigen verehrlichen Publikum die ergebenste Anzeige, daß nachstehende Gegenstände jederzeit zu haben sind als: weiße und farbige Kinderhüllein, weiße und gefarbte Kinderkittlein, wollene Kinderkappchen, Frauen- und Kinder-Hauben, gestifte und andere weiße Sacktücher, gestifte und ungestifte Chemisetten, Handschuhe von allen Farben, Herren-Hemden, wollene gestrickte Kinderstiefel und verschiedene Waaren. Unter Zusicherung billiger Preise empfiehlt sich zu gefälliger Abnahme

Rosine Bud,

**Waiblingen.**

Der Ochsenwirth G. Pflüger gibt sich seit einiger Zeit Mühe mich und das Andenken meines verstorbenen Vaters bei dem Stadtraths-Collegium auf eine gemeine Weise zu beschimpfen. Meinen Mitbürgern diene zur Nachricht, daß ich bei dem Königl. Oberamts-Gerichte heute eine Klage gegen ihn eingereicht habe, und den Erfolg seiner Zeit bekannt machen werde.

Den 7. Mai 1848.

J. Spiz, Gold und Silberarbeiter.

**Druckfehler-Berichtigung.**

In der letzten No. 37. haben sich mehrere Sinn entstellende Druckfehler eingeschlichen, welche in einigen Nummern nicht corrigirt wurden, Seite 148 Zeile 17 ist zu lesen: „gefährden“ statt gefährt, Zeile 18. „so kann ich auch eine auf mich fallende Wahl nicht annehmen,“ statt eine auf mich fallende Wahl nicht annehmen kann. Die Redaktion.